



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

## Auszug aus dem Jahresbericht 2025

**Nr. 11 Ersatzzahlungen bei  
Windenergieanlagen  
- fehlerhafte Festsetzungen,  
Landschaftsschutzgebiete nicht  
angemessen berücksichtigt, erhebliche  
Einnahmeausfälle -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 11

**Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen  
- fehlerhafte Festsetzungen, Landschaftsschutzgebiete nicht angemessen berücksichtigt, erhebliche Einnahmeausfälle -**

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Festsetzung der zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen zu leistenden Ersatzzahlungen war häufig mangelhaft:

- Bei 53 % der Windenergieanlagen, die ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigten, war die Ersatzzahlung zu niedrig festgesetzt. Diese Gebiete waren bei der Berechnung unzutreffend bewertet oder mit einem zu kleinen Flächenanteil berücksichtigt worden.
- Teilweise wurden Ersatzzahlungen verringert, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. In anderen Fällen unterblieb eine zulässige Ermäßigung.
- In einigen Fällen legten die Genehmigungsbehörden der Berechnung der Ersatzzahlung nicht wie geboten die Gesamtanlagenhöhe zugrunde.

Die Kostensätze für die Ersatzzahlungen waren seit 2018 nicht angepasst und die Ersatzzahlungen in der Folge zu niedrig festgesetzt worden. Bei einer jährlichen Anpassung an die durchschnittliche Inflation von 2019 bis 2023 wären um 1,7 Mio. € höhere Ersatzzahlungen zu leisten gewesen.

In Rheinland-Pfalz fehlt eine eindeutige und verbindliche Zuordnung von Wertstufen zu Landschaftsbildern. Eine Berechnung der Ersatzzahlung nach einheitlichen Maßstäben war deshalb erschwert.

Bei Repoweringmaßnahmen entsprach die Festsetzung der Ersatzzahlungen nicht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. In der Folge waren Ersatzzahlungen um 853.000 € zu niedrig. Dem Gebot der Vollkompensation wurde nicht immer Rechnung getragen.

## 1 Allgemeines

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die bis zu 250 m hohen Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch konkrete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Von diesen Regelungen dürfen die landesrechtlichen Bestimmungen nicht abweichen. Mit der Pflicht zur Ersatzzahlung wird verhindert, dass der Verursacher eines besonders gravierenden, nicht anderweitig kompensierbaren Eingriffs bessergestellt wird als ein Verursacher, der den Eingriff durch konkrete Maßnahmen ausgleichen muss.<sup>2</sup>

Die vom Verursacher des Eingriffs vor der Errichtung einer Windenergieanlage zu leistenden Ersatzzahlungen werden durch die Behörde festgesetzt, die für die Genehmigung des Vorhabens zuständig ist.<sup>3</sup> Grundlage ist die Stellungnahme der Naturschutzbehörde. Darin bewertet sie den Eingriff in Natur und Landschaft und berechnet die Höhe der Ersatzzahlung.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität führt die Fachaufsicht über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sowie über die beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

Der Rechnungshof hat die Festsetzung von Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen geprüft. Ziel der Prüfung war es insbesondere festzustellen, ob

- Ersatzzahlungen ordnungsgemäß festgesetzt wurden,
- ein einheitlicher Verwaltungsvollzug im Land sichergestellt war und
- die landesrechtlichen Regelungen mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes im Einklang standen.

In die Prüfung einbezogen waren Genehmigungen von 187 Windenergieanlagen, die von März 2017 bis Februar 2024 erteilt worden waren.

## 2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

### 2.1 Landschaftsschutzgebiete bei der Festsetzung der Ersatzzahlung überwiegend nicht angemessen berücksichtigt

Das MKUEM hat mit der 2018 in Kraft getretenen Landeskompensationsverordnung (LKompVO)<sup>4</sup> u. a. Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung der Ersatzzahlung geregelt. Für deren Festsetzung ist das Landschaftsbild in der räumlichen

---

<sup>1</sup> Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG.

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. Januar 1989 - 4 C 15/87 (juris Rn. 13).

<sup>3</sup> Bis zum 31. Mai 2023 waren für die Genehmigung von Windenergieanlagen mit mehr als 50 m Gesamthöhe die Kreisverwaltungen, die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte zuständig. Seit dem 1. Juni 2023 sind die beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord als obere Immissionsschutzbehörden für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig. In den geprüften Fällen wurden die Genehmigungen von den Kreisverwaltungen und einer Stadtverwaltung erteilt.

<sup>4</sup> Die Regelungen der LKompVO konnten gemäß Schreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bereits ab dem 29. März 2017 angewendet werden.

Umgebung der Windenergieanlage maßgeblich.<sup>5</sup> Anhand eines Bewertungsrahmens<sup>6</sup> wird die Bedeutung des Landschaftsbilds konkretisiert und einer von vier Wertstufen, die jeweils mit einem Kostensatz bewertet sind, zugeordnet.<sup>7</sup> Beinhaltet der maßgebliche Umkreis Flächenanteile, die unterschiedlichen Wertstufen zugeordnet sind, ist für die Bemessung der Ersatzzahlung ein aus den flächenanteilig ermittelten Einzelwerten gebildeter Gesamtwert anzusetzen. Die Ersatzzahlung ist für die Beeinträchtigung entsprechend den ermittelten Wertstufen des betroffenen Landschaftsbilds je Meter Gesamtanlagenhöhe festzusetzen.<sup>8</sup>

Bei 130 von 187 der in die Prüfung einbezogenen Windenergieanlagen (70 %) lag ein Landschaftsschutzgebiet<sup>9</sup> in dem für die Bewertung maßgeblichen Umkreis. Die Flächen von Landschaftsschutzgebieten sind nach der LKompVO grundsätzlich mit der Wertstufe 3 „sehr hoch“ (500 €) zu bewerten.<sup>10</sup>

Bei 69 von 130 Windenergieanlagen (53 %) wurden die Landschaftsschutzgebiete bei der Berechnung der Ersatzzahlung nicht angemessen berücksichtigt:

- Bei 33 Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild nicht mit der maßgeblichen Wertstufe 3 oder höher bewertet.
- Bei 36 Windenergieanlagen waren Landschaftsschutzgebiete mit einem zu kleinen Flächenanteil in die Berechnung einbezogen.

Das Ministerium hat erklärt, es werde zur einheitlichen Anwendung der rechtlichen Vorgaben für die nachgeordneten Behörden Fortbildungsveranstaltungen anbieten. Darüber hinaus werde eine Checkliste erarbeitet und den Behörden übermittelt. Bei der mittelfristig geplanten Überarbeitung der LKompVO werde auf klare und verständliche Formulierungen geachtet. Über das Veranlasste werde das Ministerium zeitnah und unaufgefordert berichten.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass ein einheitlicher Verwaltungsvollzug umgehend sichergestellt werden muss, beispielsweise durch ein Rundschreiben des MKUEM.

## 2.2 Keine verbindliche Bewertung von Landschaftsbildern

In Rheinland-Pfalz fehlt bislang eine eindeutige und verbindliche Zuordnung von Wertstufen zu Landschaftsbildern. Dies hat zur Folge, dass gleiche Landschaftsbilder von unteren Naturschutzbehörden, den Antragstellenden und den von diesen beauftragten Dritten teilweise unterschiedlich bewertet werden.

Im Unterschied hierzu sind in Nordrhein-Westfalen Landschaftsbildeinheiten flächendeckend erfasst, Wertstufen zugeordnet und in einer Karte veröffentlicht.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 LKompVO wird hierbei das Landschaftsbild für eine Fläche in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünzfache der Gesamtanlagenhöhe beträgt, betrachtet.

<sup>6</sup> § 7 Abs. 3 LKompVO und Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO.

<sup>7</sup> Der Kostensatz für die Wertstufe 1 („gering bis mittel“) beträgt 350 €, für die Wertstufe 2 („hoch“) 400 €, für die Wertstufe 3 („sehr hoch“) 500 € und für die höchste Wertstufe 4 („hervorragend“) 700 €.

<sup>8</sup> § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LKompVO.

<sup>9</sup> Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Schutzzwecke sind u. a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert.

<sup>10</sup> Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO.

<sup>11</sup> <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/ingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild>.

Die Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz stellt das Geoportal Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS)<sup>12</sup> frei verfügbar bereit. In LANIS sind landesweit u. a. bereits die Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Grundsätzlich können damit Landschaftsbilder landesweit einheitlich erfasst, Wertstufen zugeordnet und frei zugänglich gemacht werden. Der Rechnungshof hat daher gefordert, zu prüfen, wie das LANIS-Geoportal für eine einheitliche und eindeutige Bewertung genutzt werden kann.

Das Ministerium hat erklärt, Wertstufen könnten derzeit auf Grundlage der LKompVO hinreichend konkret den betroffenen Gebieten zugeordnet werden. Statische Eintragungen in LANIS wären mit überschaubarem Aufwand möglich. Eine dynamische Entwicklung sich verändernder landschaftlicher Vorbelastungen abzubilden, sei personell nicht leistbar. Mit der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms V müssten die Landschaftsrahmenpläne neu erstellt werden. Entsprechende Festlegungen würden in den Jahren 2026 bis 2028 erfolgen.

### **2.3 Weitere Mängel bei der Festsetzung von Ersatzzahlungen**

Umfasst ein Genehmigungsverfahren mindestens vier Windenergieanlagen, verringert sich die Ersatzzahlung für die vierte und jede weitere Anlage um 7 %. Werden Windenergieanlagen im „räumlichen Zusammenhang“ mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten (Windenergieanlagen) errichtet, verringert sich die Ersatzzahlung ebenfalls um 7 % für die insgesamt vierte und jede weitere Windenergieanlage.<sup>13</sup>

- Bei neun Windenergieanlagen wurden die Ersatzzahlungen verringert, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. In diesen Fällen war die Ersatzzahlung um insgesamt 35.000 € zu niedrig festgesetzt.
- Bei 15 Windenergieanlagen unterblieb die rechtlich vorgesehene Ermäßigung der Ersatzzahlung um 7 %. Die Ersatzzahlungen waren um insgesamt 49.000 € zu hoch.
- Bei zwei Windenergieanlagen wurde die Ersatzzahlung verringert, weil sich im räumlichen Zusammenhang 15 Anlagen befanden. Diese waren zugleich bei der Festsetzung der Wertstufe wertmindernd berücksichtigt worden. Damit wurde die Vorbelastung der betroffenen Flächen durch dieselben Anlagen unzulässig doppelt berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden folgende Defizite festgestellt:

- Abweichend von der Vorgabe, dass die Ersatzzahlung für die Gesamtanlagenhöhe<sup>14</sup> zu berechnen ist, setzten die Genehmigungsbehörden bei acht Windenergieanlagen jeweils für die ersten 20 m einer Windenergieanlage keine Ersatzzahlung fest. Die Ersatzzahlungen waren insgesamt um 71.000 € zu niedrig.
- Bei der Genehmigung von drei Windenergieanlagen wurde bei der Berechnung der Ersatzzahlung eine um insgesamt 150 m zu geringe Anlagenhöhe zugrunde gelegt. In der Folge setzte die Genehmigungsbehörde die Ersatzzahlung um 65.000 € zu niedrig fest.
- Bei 15 Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten der LKompVO genehmigt worden waren, waren die Ersatzzahlungen unzulässig nach einer anderen

---

<sup>12</sup> Auf das Portal kann unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) zugegriffen werden.

<sup>13</sup> § 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 LKompVO.

<sup>14</sup> § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LKompVO.

Berechnungsmethode, dem früher angewandten Alzeyer-Modell, ermittelt worden. Sie waren um insgesamt 180.000 € zu niedrig festgesetzt worden.

- Bei elf Genehmigungen war nicht - wie rechtlich geboten<sup>15</sup> - festgelegt, dass die Ersatzzahlung vor Baubeginn zu leisten ist.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde der Aufforderung des Rechnungshofs grundsätzlich nachkommen und prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, fehlerhafte Genehmigungsbescheide zu korrigieren. Aufgrund der Bestandskraft der Genehmigungen könne aber eine nachträgliche Korrektur ausgeschlossen sein. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Überprüfung aller vom Rechnungshof aufgelisteten Genehmigungen aufgrund fehlender Personalressourcen nicht möglich sein werde. Sofern sich die Personalkapazität verbessere und eine Rechtsprüfung die Möglichkeit zur Korrektur der Genehmigungsbescheide eröffne, würden die nachgeordneten Behörden zur Korrektur aufgefordert werden. Durch Fortbildung solle eine einheitliche Anwendung der LKompVO angestrebt werden. In Bezug auf die unzulässige doppelte Berücksichtigung von Bestandsanlagen sei vorgesehen, die LKompVO hinsichtlich des Anpassungsbedarfs zu prüfen. Ferner werde das Ministerium die Genehmigungsbehörden daran erinnern, Ersatzzahlungen vor Durchführung des Eingriffs zu vereinnahmen.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass für die Überprüfung und etwaige Rücknahme der beanstandeten Genehmigungen die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen zuständig sind. Von diesen wären jeweils maximal acht Bescheide zu prüfen. Der allgemeine Hinweis auf fehlende Personalkapazitäten überzeugt daher nicht.

#### **2.4 Kostensätze der Wertstufen seit 2018 nicht angepasst**

Das MKUEM hat als oberste Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Erhöhung der Rahmensätze von Ersatzzahlungen (Kostensätze), insbesondere zur Anpassung an die aktuelle Preis- und Kostenentwicklung bei der Durchführung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen jährlich zu prüfen.<sup>16</sup>

Es war nicht dokumentiert, ob und mit welchem Ergebnis eine Prüfung durchgeführt wurde. Eine Anpassung der den Wertstufen zugeordneten Kostensätze ist seit 2018 nicht erfolgt.

Werden die Kostensätze über längere Zeit nicht im erforderlichen Umfang angepasst, so verringert sich inflationsbedingt der Wert der Ersatzzahlung. Im Unterschied hierzu trägt ein Verursacher, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich durchführen muss, die inflationsbedingten Preissteigerungen.

2018 bis 2023 betrug die durchschnittliche Inflationsrate in Deutschland 3,6 %.<sup>17</sup> Bei einer entsprechenden Anpassung der den Wertstufen zugeordneten Kostensätze ab 2019 wären bis 2023 insgesamt 1,7 Mio. € zusätzlich an Ersatzzahlungen festgesetzt worden.<sup>18</sup>

Das Ministerium hat mitgeteilt, es würden derzeit unterschiedliche Berechnungsmodelle geprüft, um maßgebliche Preis- und Kostenentwicklungen einzubeziehen, und bei einer Anpassung der LKompVO etabliert. Über das Veranlasste werde es zeitnah und unaufgefordert berichten.

---

<sup>15</sup> § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG.

<sup>16</sup> § 9 Abs. 5 Satz 3 LKompVO.

<sup>17</sup> Die durchschnittliche Inflationsrate wurde aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts berechnet.

<sup>18</sup> Legt man die mittelfristig angestrebte Inflationsrate der Europäischen Zentralbank von 2 % zugrunde, wären dies im gleichen Zeitraum 0,9 Mio. € zusätzlich an Ersatzzahlungen gewesen.

## **2.5 Ersatzzahlungen bei Repoweringmaßnahmen nicht im Einklang mit Bundesrecht**

### **2.5.1 Ab 2021 bei Repowering festgesetzte Ersatzzahlungen**

Beim Repowering<sup>19</sup> von Windenergieanlagen werden Bestandsanlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere Neuanlagen ersetzt.

Seit 2021 ist bundesgesetzlich geregelt, dass beim Repowering bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen ist, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.<sup>20</sup> Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass für die Altanlagen nur die tatsächlich geleisteten Ersatzzahlungen bei den repowerten Windenergieanlagen angerechnet werden.

Abweichend hiervon ist in der LKompVO festgelegt, dass bei der Festsetzung der Ersatzzahlung für Repoweringmaßnahmen die Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichtenden Anlagen und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlagen zugrunde zu legen ist.<sup>21</sup> Danach ist in einem Repoweringverfahren beispielsweise für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer zurückzubauenen Bestandsanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m für die Festsetzung der Ersatzzahlung die Höhendifferenz der beiden Anlagen von 100 m maßgeblich. Ob für die Bestandsanlage überhaupt eine Ersatzzahlung festgesetzt und ob diese zutreffend war, ist unerheblich.

Der Bund hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Zuständigkeit beim Naturschutz und der Landespflege und hat davon Gebrauch gemacht. Die Länder können durch Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege hiervon abweichende Regelungen treffen.<sup>22</sup> Es geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.<sup>23</sup> Für nach dem 31. August 2021 erteilte Genehmigungen waren für die Festsetzung von Ersatzzahlungen daher die bundesrechtlichen Regelungen maßgeblich.

Bei acht Windenergieanlagen, die nach dem 31. August 2021 genehmigt wurden, hätten die Ersatzzahlungen nach den bundesrechtlichen Regelungen berechnet werden müssen. Bei drei Windenergieanlagen waren die Ersatzzahlungen um insgesamt 165.000 € zu niedrig festgesetzt. Bei den Übrigen konnte die zutreffende Ersatzzahlung nach Aktenlage nicht ermittelt werden.

Das Ministerium hat erklärt, allen Genehmigungsbehörden sei mit Erlass vom 3. Dezember 2024 mitgeteilt worden, dass die o. g. Regelungen der LKompVO im Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen nicht mehr anzuwenden seien. Mittelfristig solle eine Anpassung der LKompVO erfolgen. Ferner werde das Ministerium auch hier prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, fehlerhafte Genehmigungsbescheide zu korrigieren. Bei den Genehmigungsbehörden seien Genehmigungsbescheide zur Prüfung angefordert worden. Über das Veranlasste werde es zeitnah und unaufgefordert berichten.

---

<sup>19</sup> § 16b Abs. 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

<sup>20</sup> § 16b Abs. 4 Satz 3 BImSchG, in Kraft getreten am 31. August 2021. Die Vorschrift wurde durch den am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen, inhaltsgleichen § 45c Abs. 3 BNatSchG ersetzt.

<sup>21</sup> § 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 LKompVO regelt, dass, sofern die Gesamthöhe der abzubauenen Windenergieanlagen größer ist als die der neu errichteten Windenergieanlagen, keine Ersatzzahlung festgesetzt wird. Eine Rückerstattung in Form einer negativen Ersatzzahlung ist hierbei jedoch ausgeschlossen.

<sup>22</sup> Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes).

<sup>23</sup> Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz.

### 2.5.2 Bis 2021 bei Repowering festgesetzte Ersatzzahlungen

Die Ersatzzahlung bemisst sich seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG im Jahr 2010 nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.<sup>24</sup> In der LKompVO<sup>25</sup> wird für Windenergieanlagen auf diese Regelung verwiesen. Die 2018 bis 2021 nach der LKompVO nur für die Höhendifferenz festgesetzten Ersatzzahlungen widersprachen den bundesrechtlichen Vorgaben.

Bei 13 repowerten Windenergieanlagen waren für die Altanlagen seinerzeit Ersatzzahlungen von insgesamt 176.000 € festgesetzt worden. Für die repowerten Anlagen hätten nach den maßgeblichen Kostensätzen der Wertstufen und unter Berücksichtigung der geleisteten Ersatzzahlungen 862.000 € festgesetzt werden müssen. Durch die Zugrundelegung der Höhendifferenz zwischen Neuanlage und Altanlage waren jedoch nur insgesamt 174.000 € als Ersatzzahlung festgesetzt worden. Diese waren damit um insgesamt 688.000 € zu niedrig. Dies widersprach auch dem naturschutzrechtlichen Gebot, wonach für Eingriffe in Natur und Landschaft eine Vollkompensation zu leisten ist.<sup>26</sup>

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, fehlerhafte Genehmigungsbescheide zu korrigieren. Auf die ergänzenden Anmerkungen des Ministeriums unter Tz. 2.3 wird verwiesen.

## 3 Folgerungen

### 3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) sicherzustellen, dass Landschaftsschutzgebiete bei der Festsetzung von Ersatzzahlungen zutreffend berücksichtigt werden,
- b) rechtswidrig festgesetzte Ersatzzahlungen zu überprüfen und ggf. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren sowie sicherzustellen, dass Ersatzzahlungen vor Durchführung des Eingriffs geleistet werden,
- c) zu prüfen, wie Landschaftsbilder landesweit im LANIS-Geoportal erfasst und Wertstufen zugeordnet werden können,
- d) die seit 2018 unveränderten Kostensätze der Wertstufen an die aktuelle Preis- und Kostenentwicklung bei der Durchführung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen anzupassen sowie den Anpassungsbedarf regelmäßig zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- e) bei Repowering eine einheitliche Rechtsanwendung im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

### 3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis e zu berichten.

---

<sup>24</sup> § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG.

<sup>25</sup> § 7 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 LKompVO.

<sup>26</sup> Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren Vorgaben zu Ersatzzahlungen statuiert ein auf Vollkompensation ausgerichtetes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft, z. B. Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Auflage, § 13 BNatSchG, Rn. 4.